



## Merkblatt zur Beantragung und Genehmigung von Ausspielungen (sog. Tombola)

Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit einer glücksspielrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden. Als genehmigungspflichtige Glücksspiele gelten u.a. Lotterien und sogenannte Ausspielungen. Als Ausspielung gilt auch die gängige Tombola, d.h. die Verlosung von Geschenkartikeln. Wer eine solch öffentliche Ausspielung durchführen möchte, muss diese beim zust. Ordnungsamt beantragen und genehmigen lassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung einer Tombola (Ausspielung) findet sich im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 -GlüStV-, dem Schleswig-Holstein am 8. Februar 2013 beigetreten ist.

### Rechtliche Grundlagen

Nach § 3 GlüStV liegt ein **Glücksspiel** vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Ein **öffentliches Glücksspiel** liegt hingegen vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Für das **öffentliche Glücksspiel** in Form der Lotterien und Ausspielungen, zu denen u.a. auch die **Tombola** gehört, sind die Bestimmungen der §§ 12 ff. GlüStV maßgebend.

Der geltende Glücksspielstaatsvertrag regelt die Veranstaltung von „Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential“ in §§ 12 ff. Eine Erlaubnis kann demnach unter anderem nur erteilt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllt (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GlüStV).

Für solche „Kleine Lotterien“ i.S.d. § 18 GlüStV gilt hinsichtlich des Veranstalters, dass dieser aufgrund der o.g. Ausnahme jedoch nicht zwingend gemeinnützig sein muss. Es muss jedoch der aus einer veranstalteten Lotterie erzielte Reinertrag (§§ 15, 16 GlüStV) für einen in der Erlaubnis festzulegenden **gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck** verwendet werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV darf eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 GlüStV nur erteilt werden, wenn mit der Veranstaltung **keine wirtschaftlichen Zwecke** verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.

### Voraussetzungen: Antragstellung und Genehmigung

Um eine Tombola durchführen zu können, müssen Sie also i.d.R. die **Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz** erfüllen. Dies ist durch einen *Freistellungsbescheid* nachzuweisen.

Es dürfen mit der Tombola **keine wirtschaftlichen Zwecke** verfolgt werden. Die **Einnahmen** müssen einem **gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck** zugutekommen.

Ein **Spielplan**, welcher den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist vorzulegen. Hierzu gehört auch eine **Gewinnliste**.

Um eine Tombola durchführen zu können ist ein **schriftlicher Antrag** mit Name und Anschrift des Veranstalters sowie Datum und Uhrzeit sowie ggf. Titel der Veranstaltung anzugeben. Der Antrag ist beim Amt Nordsee-Treene, Ordnungsamt, *mindestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung* abzugeben. Die **Anzahl der Lose, Lospreise, Art der Gewinnermittlung** und eine **Auflistung aller Gewinne mit deren Wertangaben** sind dem zust. Ordnungsamt bei Antragstellung vorzulegen.

Die Anzahl der Lose ist in Gewinn- und Nietenlose unterteilt anzugeben. Grundlegend sind doppelt nummerierte und fortlaufende Lose zu verwenden. Werden keine doppelt nummerierten Lose (Doppelnummern-Losblock) verwendet, so ist via Rechnung beim Hersteller oder via Aufdruck der Umverpackung die Anzahl der Lose nachzuweisen. Auf dem Los muss sich dann z.B. neben der fortlaufenden Losnummer auch ein Sicherheitscode befinden, der das Los zu einer Umverpackung zugehörig ausweist. D.h., dass sich der Sicherheitscode des jeweiligen Verpackungsbeutels auf jedem Los wiederfinden muss.

Eine Person - Vor- und Zuname, Alter, Adresse - muss mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden. Diese Person benötigt eine **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**, welche auch vorzulegen ist. Außerdem sind dem Antrag ein **aktueller Auszug aus dem Vereinsregister**, eine **Kopie der Satzung** und ein **Freistellungsbescheid des Finanzamtes** zur Einsichtnahme beizufügen. Die **Daten des Empfängers des Reinertrages** sind anzugeben.

Eine Genehmigung ist erst dann möglich, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Für die Genehmigung, Änderung oder Aufhebung der Tombola-Genehmigung werden **Gebühren** nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der aktuellen Fassung erhoben. Amtshandlungen bei Lotterien von Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, sind gebührenfrei.

**Nicht genehmigungspflichtig** ist hingegen eine **nicht öffentliche** Tombola, bei der die Mitspielmöglichkeit auf einen festen Teilnehmerkreis, zum Beispiel geladene Gäste, Vereinsteilnehmer u.ä. begrenzt ist. Ebenso ist eine Tombola auch dann nicht genehmigungspflichtig, wenn die Lose verschenkt werden.

Wer ohne behördliche Erlaubnis ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, handelt rechtswidrig und kann sich strafbar machen. Die Teilnahme an unerlaubtem Glücksspiel kann ebenfalls strafrechtlich relevant sein. Das **Nichtanmelden einer Veranstaltung**, die den zuvor genannten Anforderungen entspricht, kann somit steuerrechtliche, verwaltungsrechtliche, allgemein zivilrechtliche und sogar strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Quellen:

<http://zufish.schleswig-holstein.de/ort?areald=9006854&postalCodeld=&searchtext=&infotype=&pstld=232232360&letter=&pstCatld=&pstGroupld=&place=Friedrichstadt+%2825840%29#start>  
<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/G/gluecksspiel.html>